

Förderverein Bewährungshilfe Köln e.V.

# FBK aktuell

Januar 2017



Kolleginnen und Kollegen der Bewährungshilfe Köln 2016

## Editorial

**Liebe Leserinnen und Leser,**

dem Vorstand vom FBK ist es ein Anliegen, den Grundgedanken des Vereins und die Arbeit der Bewährungshilfe in dieser Ausgabe von FBK aktuell näher zu beschreiben. Die Satzung des Fördervereins Bewährungshilfe Köln e.V. sagt in § 2 folgendes:

„Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention. Hierzu unterstützt der Verein die Arbeit der hiesigen Bewährungshilfe und ihrer nahestehenden Vereine und Gruppen sowie die Werbung für den Gedanken der Bewährungshilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die fachliche Beratung und praktische Lebenshilfe für in strafrechtlicher Hinsicht gefährdete Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Ergänzung zur staatlichen Strafrechtspflege. Hierzu gewährt der Verein Hilfebedürftigen insbesondere Unterstützung bei der Wiedereingliederung, Prävention, Wohnungs-, Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsuche sowie der Schuldenregulierung“...

Lassen Sie sich nicht entmutigen, das Thema ist interessanter als es auf den ersten Blick erscheint.

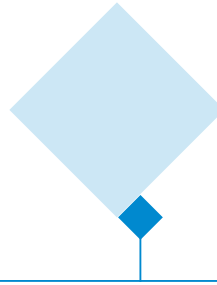
*Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein gutes und gesundes neues Jahr!*

## Bewährungshilfe gestern

**von den Anfängen bis zum Jahr 2000**

Die Strafaussetzung zur Bewährung entwickelte sich aus dem Jugendgerichtsgesetz von 1923, sie verschwand während des Nationalsozialismus und tauchte 1948 im Geiste eines Neubeginns wieder auf.

Die erste Versuchsreihe startete bei den Jugendgerichten Bonn, Essen, Freiburg, Hannover und Stuttgart. In Köln etablierte sich die Bewährungshilfe 1954 mit der Einstellung von Frau Franken und den Herren Ladwig und Rahmisch. Das Vorbild zur Entwicklung der ambulanten Strafrechtspflege in der BRD kam aus den USA, einem fremden Sprachraum, vieles musste entwickelt und improvisiert werden. Die Mitarbeiter hatten eine Ausbildung zum Fürsorger und Wohlfahrts-pfleger absolviert. Einzelfallhilfe war die zentrale Methode bei der Beratung und Kontrolle der Probanden. Daneben gab es eine Reihe von Gruppenmaßnahmen im Freizeitbereich.



Die Kollegen schlossen sich zu Arbeitsgemeinschaften auf mehreren Ebenen zusammen, Fortbildung wurde in Bad Godesberg angeboten. 1958 wurde der Förderverein Bewährungshilfe Köln e.V. gegründet.

1968 wurden die Bewährungshelfer verbeamtet. 1971 entwickelte sich aus der Fachschule die Fachhochschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

Als ich 1977 meine Tätigkeit in der Bewährungshilfe Köln antrat, gab es in zwischen ca. 40 Mitarbeiter. Zwei Strömungen konkurrierten miteinander: die gesellschaftspolitische, die als Auslöser von Kriminalität die gesellschaftlichen Verhältnisse anprangerte und die therapeutische, die in der Behandlung des Einzelnen ihre Aufgabe sah. In der praktischen Arbeit überwog ein Individualismus, der es jedem Bewährungshelfer erlaubte, seine eigene Methode zu entwickeln. Eine Gleichbehandlung

der Probanden und eine Vergleichbarkeit der Arbeit waren dadurch unmöglich. Das setzte in den 90er Jahren eine lang andauernde und oft angefeindete Standarddiskussion in Gang, die zu mehr Professionalität und Qualitätskontrolle führen sollte und als ich 1999 pensioniert wurde, nicht beendet war.

Während meiner Berufsjahre investierten die Kollegen ein hohes Maß an Engagement in Arbeitskreise verschiedener Fachrichtungen, weil es notwendig wurde, auf den gesellschaftlichen Wandel und auf die Veränderung der Klientel zu reagieren. Es gab weniger Wohnraum, weniger Arbeitsplätze. Die Klienten waren drogenabhängig, aidskrank, zu-

nehmend psychisch krank. Der Migrationshintergrund spielte eine immer größere Rolle.

Die Anforderungen an die Bewährungshelfer veränderten sich. Darauf



wurde nach meiner Zeit in der Bewährungshilfe strukturell reagiert. Das beeinflusste die Arbeitsweise der Kollegen, wie man im folgenden Artikel lesen kann.

Margarete Meyer



## Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen

- Bewährungshilfe
- Führungsaufsicht
- Gerichtshilfe

Als ich 2001 Bewährungshelfer wurde, gab es noch Schreibmaschinen und Kartekästen. Die Statistik wurde per Hand errechnet. Auch als die ersten Computer in die Büros Einzug hielten, gab es noch keinen einheitlichen Briefkopf, Visitenkarten oder Schreibvorlagen.

Im Jahre 2006 wurde es ernst mit der „IT“: Eine landesweite Verwaltungssoftware (SoPart) wurde eingeführt, sodass wir Bewährungshelfer täglich vor dem Computer sitzen. Die gute alte Handakte bleibt in der Regel im Schrank.

# Bewährungshilfe heute

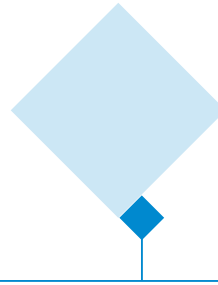
## Der ambulante Soziale Dienst der Justiz in NRW

Weit einschneidender wirkte sich die Strukturreform aus, die 2008 in NRW umgesetzt wurde: Aus Bewährungshelfer/Innen wurden „Fachkräfte des ambulanten sozialen Dienstes der Justiz NRW“. Aber neben solchen neuen Wortschöpfungen gab es auch wirkliche strukturelle Veränderungen: Kollegen/Innen wurden mit Führungsaufgaben betraut, aus dem Koordinator bzw. der Koordinatorin wurden „Leiter/Innen“ beziehungsweise „Gruppenleiter/Innen“.

Gleichzeitig ist mit der Einführung des ambulanten Sozialen Dienstes (aSD) das Aufgabengebiet gewachsen: Zu den seit jeher den Landgerichten

zugeordneten Fachbereichen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht kam die „Gerichtshilfe“, die vorher bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt war. Aus den früher klar getrennten Aufgaben entwickelten sich sog. „Mischpenssen“. Dies bedeutet, dass die Fachkraft des aSD´s in allen drei Fachbereichen tätig sein kann. Daneben gibt es die sogenannten „EFS-Fälle“: Durch die Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit soll versucht werden die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.

Auch der Fachbereich Führungsaufsicht hat sich verändert. Die frühere Führungsaufsichtsstelle wurde abge-



schaft. Sexualstraftäter die unter Führungsaufsicht stehen, werden heute als „K.U.R.S. NRW-Probanden“ geführt (KURS: Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern). Sie werden in die Risikogruppen A, B oder C eingestuft. Hieraus ergibt sich eine enge Zusammenarbeit mit allen Fallbeteiligten, insbesondere den Kreispolizeibehörden und dem Landeskriminalamt. Es finden Fallkonferenzen statt.

Hat sich nur die Bewährungshilfe, ihre technische Ausstattung und Organisation geändert? Ich glaube nicht. Im Laufe der Jahre ist bei mir der Eindruck entstanden, dass sich auch die Klientel verändert hat: Psychische Erkrankungen, u.a in Verbindung mit Drogenkonsum, sprachliche und kulturelle Barrieren erschweren die Zusammenarbeit zusätzlich. Immer mehr Probanden sind nicht in der Lage, ihre Dinge eigenverantwortlich zu regeln.

Betreutes Wohnen und gesetzliche Betreuung werden verstärkt in Anspruch genommen. Die Vernetzung mit Fachleuten aus vielen unterschiedlichen Bereichen wird immer wichtiger und findet fast tagtäglich statt.

Trotz aller Veränderungen: Die Resozialisierungsarbeit ist und bleibt spannend.

Ingo Kochanowski

## Die Strafaussetzung zur Bewährung

### Ein kleiner Ausflug ins StGB

Verhängt ein Gericht eine Freiheitsstrafe gegen den Angeklagten\*, bedeutet das nicht zwingend, dass die Strafe auch verbüßt werden muss. § 56 des Strafgesetzbuches (StGB) ermöglicht es vielmehr, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr genügt dafür die begründete Erwartung, dass der Täter sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und von ihm keine weiteren Straftaten zu erwarten sind (§ 56 Abs.1 StGB). Dabei würdigt das Gericht die Täterpersönlichkeit, die Tatumstände, das Verhalten des Täters nach der Tat und vor allem natürlich seine Lebensverhältnisse.

Bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren liegen die Hürden höher: Es müssen neben den allgemeinen Voraussetzungen besondere Umstände hinzutreten, die die Strafaussetzung rechtfertigen. Namentlich kann das Bemühen des Täters berücksichtigt werden, den durch die Tat entstandenen Schaden wieder gutzumachen (§ 56 Abs.2 StGB). Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren können nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Möglich ist auch, nicht die Vollstreckung der gesamten Strafe zur Bewährung auszusetzen, sondern nur einen Strafrest, § 57 StGB. In der Regel geschieht das nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (§ 57 Abs.1 StGB), in besonders gelagerten Fällen kommt bei Erstverbüßern auch eine Aussetzung des Strafrestes nach Verbüßung der Hälfte der Strafe in Betracht (§ 57 Abs.2 StGB), Uli Hoenß ist diese Regelung bekanntlich zu Gute gekommen. Entscheidungskriterien sind hier neben der Persönlichkeit



des Verurteilten, seinem Vorleben und den Umständen der Tat das Verhalten des Verurteilten während der Haft („die gute Führung“, wie der Volksmund durchaus treffend sagt), das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit, die Auswirkungen eines möglichen Rückfalles, seine Lebensverhältnisse und die für ihn zu erwartende Auswirkung durch die Entlassung.

Bei der Aussetzung der Strafe (eigentlich: ihrer Vollstreckung) können Auflagen gemacht werden (§ 56 b StGB), etwa den Schaden wieder gutzumachen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Ferner können Weisungen erteilt werden (§ 56 c StGB), die sich auf die Lebensführung beziehen, aber auch Beschränkungen enthalten können, etwa den Kontakt zu bestimmten Personen zu unterlassen oder sich einer Therapie zu unterziehen – dies allerdings nur mit Einwilligung des Betroffenen.

Daneben kann das Gericht bei der Strafaussetzung für die Dauer der Bewährungszeit, die zwischen zwei und fünf Jahre beträgt (§ 56 a StGB), einen Bewährungshelfer oder eine Bewährungshelferin beordnen (§ 56 d StGB).

Begeht der Betroffene während der Bewährungszeit neue Straftaten oder erfüllt er seine Auflagen/Weisungen nicht – kann die Strafaussetzung widerrufen werden. (§ 56 f StGB).

Steht der Betroffene die Bewährungszeit aber durch, wird die Vollstreckung der Strafe erlassen (§ 56 g StGB).

\*All das gilt natürlich auch für die Angeklagte, Täterin, Probandin etc.

Wolfgang Heidemann

## Und was steht im JGG?

In Jugendstrafsachen ist eine Aussetzung der Reststrafe schon nach Verbüßung von einem Drittel der verhängten und zu verbüßenden Jugendstrafe möglich ( § 88 JGG). Zu beachten ist aber eine Einschränkung, die zu Jugendstrafe verurteilte Jugendliche oder Heranwachsende bei den gar nicht so seltenen Kurzstrafen schlechter stellt als zu Freiheitsstrafe verurteilte Erwachsene: Jugendstrafe unterhalb von sechs Monaten ist unzulässig und im Prinzip muss ein Jugendlicher auch mindestens sechs Monate verbüßt haben. Vorher ist eine Strafaussetzung nur in Ausnahmefällen, nämlich nur beim Vorliegen „besonders wichtiger Gründe „ (§ 88 Abs. 2 JGG) zulässig. Unterhalb von vier Monaten geht gar nichts.



**Also:** wenn ein Jugendlicher zu sechs Monaten Jugendstrafe verurteilt wird, scheidet eine Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung grundsätzlich aus, kommt es aus besonders wichtigen Gründen doch dazu, können äußerstenfalls zwei Monate Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, die beim Erwachsenen mögliche Halbstrafe nach drei Monaten kommt nicht in Betracht.

**Warum das Ganze?** Völlig zu Recht hält der JGG-Gesetzgeber unter dem Blickwinkel der Erziehung Freiheitsstrafen unterhalb sechs Monaten für eigentlich sinnlos.

**Ein Klassiker**, bei dem ich von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht habe, war Schwangerschaft. Man konnte so einer schwangeren Inhaftierten die Möglichkeit geben, das Kind in Freiheit zu gebären und anschließend nicht abgeben zu müssen  
Michael Klein

## Veranstaltungen

### Arbeit als Strafe-Arbeit statt Strafe

Zur Ausgestaltung von Arbeit als jugendstrafrechtlicher Reaktion  
**03.02.-05.02.2017 in Bad Boll**  
Infos: [www.ev-akademie-boll.de](http://www.ev-akademie-boll.de)

### BAG-S Bundestagung

Resozialisierungsanspruch und Wiedereingliederungspraxis  
Was hat die Föderalismusreform straffällig gewordenen Menschen gebracht?  
**21.03. -22.03.2017 in Bonn**  
Infos: [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de)

### 22. Deutscher Präventionstag

Schwerpunktthema: Prävention und Integration  
**19.06.-20.06.2017 in Hannover**  
Infos: [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)

## Margarete (Gretel) Franken \* 10.4.1921 † 4.4.2016

Am 4.4.2016 verstarb mit Gretel Franken eine der bedeutendsten Persönlichkeiten der Kölner Bewährungshilfe. Kennengelernt habe ich Frau Franken, als ich im Rahmen meines Studiums der Sozialarbeit in den siebziger Jahren ein Praktikum in der Bewährungshilfe Köln am Gereonsdriesch begann. Frau Franken war meine Anleiterin. Da ich alle ihre Tätigkeiten begleitete, hatte ich bald einen guten Überblick über die Arbeit der Bewährungshelferin und vor allem über die Vielfalt ihres Einsatzes. Mit ihrer Lebenserfahrung, großem Engagement und viel Anteilnahme begegnete Frau Franken den Männern und Frauen, die ihr unterstellt waren. Sie war konsequent, herzlich und erwarb das Vertrauen der Menschen, ohne das eine erfolgreiche Resozialisierung kaum möglich ist.

Im Vergleich zu ihren gleichaltrigen Kollegen und Kolleginnen zeigte sie sich offen für neue Strömungen in der Beurteilung von Kriminalität und stellte sich für das Projekt der Gruppenarbeit mit Probanden und Studierenden der Staatlichen Fachhochschule zur Verfügung. Aber das ist nicht alles. Als erste Bewährungshelferin in Köln war sie eine treibende Kraft bei der Entwicklung des jungen Berufsstandes über Köln hinaus. Sie war auch ein Gründungsmitglied des Fördervereins Bewährungshilfe Köln und unterstützte die Errichtung eines Hauses für straffällig gewordene Menschen. Lebenslang begleitete sie die Arbeit und die Ziele des Vereins. 1977 wurde sie die erste Koordinatorin der Dienststelle in Köln, 1983 erhielt die „Lady der Bewährungshilfe“ das Bundesverdienstkreuz. Sie sagte: „Wenn meine



Eltern das noch erlebt hätten“. Nachdem ich sie als Kollegin näher kennenlernte

und daraus eine lebenslange Verbundenheit wurde, erschlossen sich mir die Quellen ihres so positiven, humorvollen und herzlichen Wesens: Aufgewachsen in einer liebevollen katholischen Kölner Familie schöpfte sie ein Leben lang daraus ihre Kraft für die Arbeit und überstand mit Mut und Geduld ihre letzten schweren Jahre.

Margarete Franken wird mir und den Mitgliedern des Fördervereins in guter und dankbarer Erinnerung bleiben.

Margarete Meyer

## Impressum

Herausgeber:  
Förderverein Bewährungshilfe Köln e.V.  
Rupprechtstraße 9, 50937 Köln  
Tel.: 0221-941 99 69, Fax: 0221-278 30 86  
Mail: [fbk-ev@netcologne.de](mailto:fbk-ev@netcologne.de)  
Internet: [www.FBkoeln.de](http://www.FBkoeln.de)  
Postbank Köln  
DE 55 37010050 000 922 15 01

Sparkasse KölnBonn  
DE 96 370 50198 00 317 42 034  
Redaktion:  
Elisabeth Hoensbroech (verantwortlich)  
Margarete Meyer, Ingo Kochanowski  
Wolfgang Heidemann  
Gestaltung: Günter Krefß, Leverkusen  
Druck: Caritas Werkstätten Köln

Spendenkonto:  
Postbank Köln

DE 55370100500009221501